

8. I. 1919

171

Gewänderungen an die städtischen Angestellten.

In der gestrigen Stadtratsitzung unterbreitete der Magistrat, um den Wünschen der Angestellten entgegenzukommen, folgende Vorschläge:

Den Angestellten der Gemeinde Wien und den Angestellten ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) sowie den Wienern und Waisen nach solchen wird neuerlich eine bis längstens 15. Februar 1. J. auszuzahlende einmalige Notstandsaushilfe im Maßmaß des im Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 1917 bestimmten Aufschaffungsbeitrages und nach dem dort festgelegten Bezeichnungsgrundfaktor bewilligt. Diese Aushilfe gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Dezember 1918 bereits im Dienste gestanden sind und das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Aufschaffungsbeitrages noch fortbesteht. Den zum M.W.R.(Volkswehr)dienst eingerückten Angestellten unter der weiteren Voraussetzung, daß sie im Dienst eines Korabriges an Gehalt oder Lohn stehen. Für diese gilt als Bezeichnungsgrundlage jener Bezirk, der ihnen aufsteht, wenn sie nicht eingruppiert wären. Der laut Gemeinderatsbeschluss festgesetzte zehnprozentige Rücksicht für die beiden untersten Bruttoklassen hat auch für diese Aushilfe zu gelten. Für die Beziehungen, die Frage des aktiven Dienstes und der Klassengehörigkeit ist der Stand vom 1. Februar 1. J. maßgebend. Die Ausnahmeschließung für das Nebenpersonal von Gemeindebetrieben außerhalb Wiens hat auch für diese Aushilfe zu gelten.

Den nach einer mindestens sechsmonatigen ununterbrochenen Militärs oder persönlichen Kriegsdienstleistung in den häufigen Dienst zurückgekehrten oder fünfzig zurückkehrenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) wird unter der Voraussetzung, daß sie am Tage der Auszahlung noch im städtischen Dienst stehen, eine außerordentliche Aushilfe bewilligt. Diese Aushilfe richtet sich nach dem laut Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 1918 bewilligten Aufschaffungsbeitrag und entspricht, wenn der Angestellte am 1. November 1918 oder später in den Dienst zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, der vollen Höhe, wenn er vor dem 1. November 1918 zurückgekehrt ist, zwei Dritteln, und wenn er vor dem 1. Januar 1918 zurückgekehrt ist, der Hälfte dieses Aufschaffungsbeitrages. Der Tag der Rückkehr hat jenen Tag zu gelten, von dem ihm seine normale Bezahlung über die Friedenszulage angewiesen wurden oder werden. Den Lehrpersonen wird in die Aushilfe jener Tag eingerichtet, der ihnen als Friedenszulage für das Jahr 1918 zukommt, und nur der etwaige Überschuss der Aushilfe ausgeglichen.

Zur Behebung der in den letzten Jahren eingetretenen Störungen in den Beschäftigungsverhältnissen in jenen Status, bei welchem nicht ohnedies die zweithöchste Mangelsklasse durch Betriebsförderung oder Klassevorrückung erreichtbar ist, wird der Stadtrat ermächtigt, die zweitältesten Beamten der höchsten durch Betriebsförderung erreichbaren Mangelsklasse in die Bezüge der nächsthöheren Mangelsklasse vorzudringen zu lassen. Wegen Einrechnung des Einjährigen Freiwilligenjahres der Lehrer in ihre Gesamtdienstzeit ist vom Magistrat ehrensvoll ein Gesetzvorschlag auszuarbeiten.

In der Debatte sprachen Vizebürgermeister Meissmann, der die Beendigung der Arbeiten des Comités forderte, Stadtrat Melcher, der die außerhalb Wiens wohnenden Angestellten in den Antrag mit einzogen wünschte, ferner die Stadträte Hellmann, Dr. Hein, Angermayer, Melcher und Lisch, der verlangte, daß ein Bericht des Magistrats über die Möglichkeit einer besseren Verhöhlung der unteren Gehaltsklassen bei Gewährung der Notstandsaushilfe eingeholt werde. Es wurde der Magistratsantrag, ferner der Zusagnsantrag des Vizebürgermeisters Meissmann in der Fassung angenommen, daß das Comité nach dem Verlauf von drei Wochen über den Stand seiner Arbeiten an den Stadtrat zu berichten habe. Der Antrag des Stadtrates Pichl wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.